

# Methodologie der Argumentationsanalyse von Urteilen in juristischen Datenbanken

Günther Kreuzbauer

IGR, Universität Salzburg  
A-5020 Salzburg, Churfürststraße 1  
guenther.kreuzbauer@sbg.ac.at

**Schlagworte:** Argumentationsanalyse, Argumentationstheorie, EuGH, Europarecht, Judikatur, Methodologie, Rhetorik, Topik

**Abstract:** Dieser Beitrag befasst sich mit der Entwicklung einer Methodologie für die empirische Untersuchung der Argumentation in gerichtlichen Urteilen. Ausgehend von den Forschungsergebnissen von *Kienpointner*, *Röttgen* und *Kopperschmidt* wurde ein mehrstufiges Verfahren entwickelt, bei dem die in solchen Urteilen enthaltene Argumentation in Hinblick auf die Verwendung juristischer und allgemeiner Argumentations schemata untersucht werden kann. Das Verfahren wurde bereits getestet und erwies es sich mit kleinen Adaptierungen als praxistauglich. Außerdem konnten dabei einige interessante Erkenntnisse über die Argumentationsweise des EuGH gewonnen werden.

## 1. Einleitung

Juristische Argumentation gehört zu den wichtigsten Untersuchungsgegenständen juristischer Grundlagenforschung.<sup>1</sup> Bisherige Forschung zeigte allerdings vor allem am präskriptiven Aspekt Interesse, also an der Frage nach der idealen juristischen Argumentation. Über den empirischen Aspekt, das heißt, die Frage wie Juristen in ihrer täglichen Praxis – etwa in Urteilsbegründungen<sup>2</sup> – tatsächlich argumentieren, gibt es nur wenig Lite-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Aarnio*, *Argumentation Theory – and beyond: Some Remarks on the Rationality of Legal Justification*, in: *Rechtstheorie* 141(1983), 385-400; *Derselbe*, *The Rational as Reasonable: A Treatise on Legal Justification*, Dordrecht et al 1987; *Alexy*, *Theorie der juristischen Argumentation: Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*, 2. Aufl., Frankfurt/M 1991; *Feteris*, *Fundamentals of Legal Argumentation: A Survey of Theories on the Justification of Judicial Decisions*, Dordrecht et al. 1999. *MacCormick*, *Legal Reasoning and Legal Theory*, Oxford, 1978; *Neumann*, *Juristische Argumentationslehre*, Darmstadt 1986; *Peczenik*, *Grundlagen der juristischen Argumentation*, Wien et al. 1983; *Derselbe*, *On Law and Reason*, Dordrecht et al. 1989.

<sup>2</sup> Vgl. dazu ausführlich *Koch/Rußmann*, *Juristische Begründungslehre: Eine Einführung in die Grundprobleme der Rechtswissenschaft*, München 1982; *Hilgendorf*, *Argumen-*

ratur.<sup>3</sup> Umso mehr gilt das für Fragen der Methode, die man für solche Forschungen benötigt. Hier besteht eine Lücke und deshalb war es das Ziel eines Forschungsprojekts, das der Autor im Jahre 2002 an der Universität Essex (Großbritannien) durchführte, eine solche Methode zu entwickeln und anhand von Urteilen des EuGH zu testen. Diese Methode wird im Folgenden dargestellt.

## **2. Methodik der empirischen Analyse juristischer Argumentation**

Bei der empirischen Analyse juristischer Argumentation werden juristische Diskurse bzw. Texte auf die dabei verwendeten Argumentationsschemata untersucht. Für eine dafür geeignete Methodik braucht man vor allem zwei Dinge:

1. eine Klassifikation der Argumentationsschemata nach deren Verwendung gesucht werden soll,
2. einen methodologischen Fahrplan, der die Abfolge der einzelnen Analyseschritte im Detail angibt.

### **2.1. Klassifikation von Argumentationsschemata**

#### **2.1.1. Quellen zur Klassifikation**

Zunächst benötigen wir eine Definition des Begriffs der (rationalen) Argumentation.<sup>4</sup> Dabei werden wir uns am international im Moment füh-

---

tation in der Jurisprudenz, Berlin 1991; *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001.

<sup>3</sup> Vgl. etwa *Feteris*, What went wrong in the Ballpoint Case? An Argumentative Analysis and Evaluation of the Discussion in the Ballpoint Case, in: *Nijboer (ed.)*, Hard cases in criminal evidence, 1998; *Röttgen*, Die Argumentation des Europäischen Gerichtshofes – Typik, Methodik, Kritik, Bonn 2001; *Sobota*, Rhetorisches Seismogramm – eine neue Methode der Rechtswissenschaft, JZ 1992, 231-237; *Dieselbe*, Argumente und stilistische Überzeugungsmittel in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in: *Gast (ed.)*, Jahrbuch Rhetorik, Bd. 5 (1996), Tübingen, 115-136; *Wagner-Döbler/Philipp*, Präjudizien in der Rechtsprechung: statistische Untersuchungen anhand der Zitierpraxis deutscher Gerichte, Rechtstheorie 1992, 228-241. *Dieselben*, Die Verbreitung neuer Rechtsbegriffe in der Rechtsprechung: Eine quantitative Untersuchung von Urteilstexten deutscher Gerichte 1950-1992, Rechtstheorie 1995, 235-259. *Wodak*, Der ausgebliebene Skandal. Diskurshistorische Untersuchung eines Wiener Gerichtsurteils, Wien 2001.

<sup>4</sup> Nicht-rationale Aspekte, wie etwa emotionale Techniken, bleiben damit ausgeklammert, vgl. dazu *Sobota*, Argumente und stilistische Überzeugungsmittel in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in: *Gast (ed.)*, Jahrbuch Rhetorik, Bd. 5 (1996), Tübingen, 115-136;

renden „*Pragma-Dialectical Approach*“ der Amsterdamer Schule um *Hans Frans van Eemeren* und *Rob Grootendorst* (†) orientieren: „Argumentation is a verbal and social activity of reason aimed at increasing (or decreasing) the acceptability of a controversial standpoint for the listener or reader, by putting forward a constellation of propositions intended to justify (or refute) the standpoint before a rational judge“.<sup>5</sup>

Argumentation lässt sich in Argumente aufteilen und diese wiederum lassen sich in Klassifikationen von Argumentationsschemata einordnen. Dazu existiert eine Vielzahl von Vorschlägen, die 1991 von *Kienpointner* in dessen „Alltagslogik“ zusammengefasst und analysiert wurden.<sup>6</sup> Der älteste stammt dabei von *Aristoteles*<sup>7</sup>, die jüngsten von *Perelman/Tyteca*<sup>8</sup>, *Van Eemeren/Kruijer*<sup>9</sup> und anderen, insbesondere von *Kienpointner* selbst<sup>10</sup>.

#### 2.1.1.1. Kategorisierung von Argumentationsschemata nach Kienpointner

Da *Kienpointners* eigener Vorschlag<sup>11</sup> der bei weitem überzeugendste ist, wurde er dieser Methodologie zu Grunde gelegt. Darin wird zwischen drei Großkategorien unterschieden:

- I. Schlussregel benützende Argumentationsschemata
- II. Schlussregel etablierende Argumentationsschemata
- III. Argumentationsschemata, die weder die Schlussregel in I. einfach benützen noch Schlussregeln wie in II. induktiv ableiten.

I. *Schlussregel benützende Argumentationsschemata*<sup>12</sup> werden in (1) Einordnungsschemata (Definitions-, Genus-Spezies- und Ganzes-Teil-Schemata), (2) Vergleichsschemata (Gleichheit, Ähnlichkeit, Verschiedenheit und a maiore/a minore), (3) Gegensatzschemata (kontradiktorisch, konträr, relativ und inkompatibel), und (4) Kausalschemata (Ursache, Wirkung, Grund, Folge, Mittel und Zweck) eingeteilt.

<sup>5</sup> *Van Eemeren/Grootendorst/Snoeck Henkemans*, *Fundamentals of Argumentation Theory: A Handbook of Historical Backgrounds and Contemporary Developments*, Mahwah (NJ) 1996, 5.

<sup>6</sup> *Kienpointner*, *Alltagslogik: Struktur und Funktion von Argumentationsmustern*, Stuttgart – Bad Cannstatt 1992, 166 ff.

<sup>7</sup> *Aristoteles*, *Rhetorik*, Stuttgart 1999.

<sup>8</sup> *Perelman/Olbrechts-Tyteca*, *The New Rethoric: A Treatise on Argumentation*, originally published in 1958, paperback, Indiana 2000.

<sup>9</sup> Zitiert nach *Kienpointner*, *Alltagslogik*, 215 ff.

<sup>10</sup> *Kienpointner*, *Alltagslogik*, 231 ff.

<sup>11</sup> *Ebda.*, 246.

<sup>12</sup> *Ebda.*, 250 ff.

II. Bei den *Schlussregel etablierenden Argumentationsschemata*<sup>13</sup> gibt Kienpointner nur eine einzige Kategorie an, nämlich: (1) die induktive Beispielsargumentation.

III. In der dritten Großkategorie, mit dem nicht ganz geglückten Namen *Argumentationsschemata, die weder die Schlussregel in I. einfach benutzen noch Schlussregeln wie in II. induktiv ableiten*<sup>14</sup>, existieren drei Unterkategorien, nämlich: (1) illustrative Beispielargumentation, (2) Analogieargumentation und (3) Autoritätsargumentation.

### 2.1.1.2. Kategorisierung von juristischen Argumentationsschemata nach Röttgen

*Kienpointners* Kategorisierung bezieht sich auf allgemeine rationale Argumentation. Daneben existieren allerdings auch einige spezifisch juristische Kategorisierungen, nämlich insbesondere die von *Sobota*<sup>15</sup>, *Feteris*<sup>16</sup> und *Röttgen*<sup>17</sup>. *Sobota* geht es dabei um die klassische Unterscheidung zwischen Logos, Ethos und Pathos. Bei *Feteris* hat die Kategorisierung lediglich die Stellung eines „obiter dictum“. Da beide für unsere Zwecke deshalb nur wenig brauchbar sind, wurde ausschließlich die Kategorisierung von *Röttgen* verwendet, die zwar im Rahmen einer Untersuchung von Urteilen des EuGH entwickelt wurde, aber unproblematisch für andere Untersuchungsbereiche adaptiert werden kann. Im Einzelnen unterscheidet *Röttgen* zwischen<sup>18</sup>:

- Argumentationsmuster basierend auf Normtextinterpretation
- Argumentationsmuster basierend auf Präjudizien
- (Argumentationsmuster basierend auf einer Folgenbewertung – in weiterer Folge weggelassen)
- Argumentationsmuster bei denen der EuGH sein Verständnis der Europäischen Union als einer Rechtsgemeinschaft in einzelnen Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts ausprägt.

Im Zuge des erwähnten Pilottests<sup>19</sup> des Verfahrens anhand eines Zufallssamples von Urteilen aus der Eur-Lex-Datenbank ergab sich, dass *Röttgens* Kategorisierung in einem Punkt mit *Kienpointners* übereinstimmt, nämlich bei den Argumenten basierend auf einer Folgenbewertung.

<sup>13</sup> Ebda., 365 ff.

<sup>14</sup> Ebda., 373 ff.

<sup>15</sup> *Sobota*, Argumente und stilistische Überzeugungsmittel in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 120.

<sup>16</sup> *Feteris*, Fundamentals of Legal Argumentation, 171 ff.

<sup>17</sup> *Röttgen*, Die Argumentation des Europäischen Gerichtshofes, 78 ff.

<sup>18</sup> Ebda.

<sup>19</sup> Ausführlicher dazu unter Punkt 3.

Diese Kategorie wurde deshalb gestrichen. Ferner musste *Röttgens* Kategorisierung um fünf weitere spezifisch juristische Argumentationsschemata ergänzt werden:

- Argumentationsmuster basierend auf direkter Bezugnahme auf Normen (ohne Interpretation)
- Konklusionen: die Bezugnahme auf Konklusionen im selben Urteil.
- Argumentationsmuster basierend auf Parteienkonsens
- Argumentationsmuster basierend auf Sachverständigengutachten
- Argumentationsmuster basierend auf den Ergebnissen früherer Verfahrensschritte.

## **2.2. Methodologische Abfolge der einzelnen Analyseschritte**

Der bei weitem wichtigste Beitrag, der sich mit der Methodologie der Argumentationsanalyse befasst, ist *Kopperschmidts* „Methodik der Argumentationsanalyse“<sup>20</sup>, der dabei eine Methode vorschlägt, die aus zwei Hauptschritten besteht. Sie wird im Folgenden beschrieben, wobei auch die Adaption auf unser spezifisches Ziel und die Erfahrungen aus dem Pilottest bereits eingearbeitet sind.

1. Rekonstruktion der situativen Problemlage
2. Rekonstruktion der argumentativen Problembewältigung
  - a. Makrostrukturelle Argumentationsanalyse
    - i. Segmentierung der einzelnen argumentativen Redebeiträge
    - ii. Rekonstruktion der Argumentationsstränge
    - iii. Rekonstruktion der globalen Argumentation
  - b. Mikrostrukturelle Argumentationsanalyse
    - i. Funktionale Argumentationsanalyse
    - ii. Materiale Argumentationsanalyse
    - iii. Formale Argumentationsanalyse

### **2.2.1. Rekonstruktion der situativen Problemlage**

Beim ersten Schritt, der Rekonstruktion der situativen Problemlage, geht es laut *Kopperschmidt* um die Beantwortung folgender drei Fragen:

1. Welche Angelegenheiten können überhaupt strittig werden?
2. Welche Arten strittiger Angelegenheiten gibt es?
3. Wie werden Angelegenheiten strittig?

In den Begründungen von Urteilen stellen sich diese Fragen allerdings nicht in dieser Art, da sie sich bereits im Vorfeld notwendigerweise ge-

<sup>20</sup> *Kopperschmidt*, Methodik der Argumentationsanalyse, Stuttgart – Bad Cannstatt 1989.

klärt haben oder irrelevant sind. Dennoch ist es sinnvoll, vor der eigentlichen Argumentationsanalyse einen vorbereitenden Schritt zu setzen, um nämlich in der Begründung des Urteils die argumentativen von den nicht-argumentativen Passagen zu isolieren. Urteile des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art 234 EGV sind beispielsweise wie folgt strukturiert<sup>21</sup>:

1. Kopf
2. Urteil
  - a. Auflistung des einschlägigen nationalen und Gemeinschaftsrechts
  - b. Ausgangsverfahren (Darstellung des Sachverhalts) und Vorlagefrage
  - c. Würdigung durch den Gerichtshof (Entscheidungsgründe)
  - d. Urteilsformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

Es ist unmittelbar einleuchtend, dass nur Teil 2c Argumentation enthalten kann und somit zu analysieren ist.

### 2.2.2. Rekonstruktion der argumentativen Problembewältigung,

Im zweiten und wichtigeren Teil seiner Methodik unterscheidet *Kopperschmidt* zwischen einer makrostrukturellen und einer mikrostrukturellen Argumentationsanalyse. Bei ersterer geht es darum, den Verlauf der gesamten Argumentation nach inhaltlichen Gesichtspunkten grob zu strukturieren. Bei letzterer werden die einzelnen Argumente in Hinblick auf verwendete Argumentationsschemata untersucht. Das ist damit gleichzeitig der Anknüpfungspunkt zu den Kategorisierungen von *Kienpointner* und *Röttgen*.

#### 2.2.2.1. Makrostrukturelle Argumentationsanalyse

Diese besteht aus drei Teilen, nämlich (1) der Segmentierung der einzelnen argumentativen Redebeiträge, (2) der Rekonstruktion der Argumentationsstränge und (3) der Rekonstruktion der globalen Argumentation. Im Verlauf des Pilottests wurde allerdings festgestellt, dass alle Argumentationsstränge zusammen gleichzeitig auch die globale Argumentation enthalten, weshalb es sinnvoll ist, die Schritte 2 und 3 zusammenzufassen. Damit bleiben folgende zwei Untersuchungsschritte:

*Segmentierung der Argumentation:* Hier soll die gesamte Argumentation in atomare Einzelargumente unterteilt und diese rekonstruktiv in inhaltlich zusammenhängenden Argumentationsstränge zusammengefügt wer-

<sup>21</sup> Vgl. dazu auch Art 63 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1991 (ABl. L 176 vom 4.7.1991, S. 7, und L 383 vom 29.12.1992, S. 117), (<http://www.curia.eu.int/de/instit/txtdocfr/txtsenvigieur/txt5.pdf>, 2003.04.09).

den. Zur Verdeutlichung ein Auszug aus der Analyse des EuGH-Urteils C-121/00, Walter Hahn<sup>22</sup>:

Segment	Description	Paragraphs
1	Directive 91/493 (and Decision 94/356) leaves space for national legislation.	32, 33
2	National legislation at issue must comply with the EC.	Assertion (grounds: former jurisdiction of the Court): 34–36
3	So, do the provisions at issue comply with the EC?	Question 37
4	They would, if they are justified on the grounds of protection of the health and life of humans.	Criteria-Assertion (grounds: former jurisdiction of the Court) 38, 39
4.1	So, are they justified?	Question implicit
4.2	They would be, if the current state of scientific research would lead us in this direction. [...]	Criteria-Assertion (grounds: former jurisdiction of the Court) 40

*Rekonstruktion argumentativer Stränge und globaler Argumentation:* im zweiten Schritt werden die einzelnen Argumentationssegmente in sog. Argumentsstränge rekonstruktiv zusammengefügt. Damit sind die wichtigsten inhaltlich zusammengehörigen Großsegmente gemeint. In C-121/00 sind das:

- A. There is open space for national legislature.
- B. Legislature must comply with the EC-Treaty.
- C. Do these provisions comply with the EC-Treaty, i.e. are they justified? [Yes, they do.]
- D. What are the results of the current state of scientific research? (embedded in string C)

#### 2.2.2.2. Mikrostrukturelle Argumentationsanalyse

Diese ist der wichtigste Teil von *Kopperschmidts* Methodologie, der aus folgenden drei Schritten besteht: (1) funktionale Argumentationsanalyse, (2) materiale Argumentationsanalyse und (3) formale Argumentationsanalyse.

Bei der *funktionalen Argumentationsanalyse* wird untersucht, welche Rollen die einzelnen Argumente spielen. Da es sich in unserem Fall um juristische Zusammenhänge handelt, geht es um die juristischen Rollen

<sup>22</sup> Dabei wurde die bei diesem Forschungsprojekt verwendete englische Sprache beibehalten.

der Argumente, die aber alle durch *Röttgens* weiter oben bereits beschriebene Kategorisierung abgedeckt werden. Damit geht es bei diesem Schritt darum, herauszufinden, in wie weit sich die gefundenen Argumente in die Kategorisierung von *Röttgens* einordnen lassen.

Bei der *materiellen Argumentation* geht es laut *Kopperschmidt*<sup>23</sup> um die Einordnung der Argumente in kategoriale Sprachsysteme – wie etwa ethische, rechtliche, religiöse usw. Diese Frage ist in unserem Fall natürlich bereits entschieden, weshalb wir diesen Schritt überspringen werden.

*Formale Argumentationsanalyse* schließlich meint die Untersuchung der gefundenen Argumente in Bezug auf die Verwendung formaler Argumentationsschemata. Damit meint *Kopperschmidt* allerdings nicht eine formal-logische Analyse sondern eine Untersuchung in Hinblick auf Argumentationstopoi.<sup>24</sup> Diese sind aber nichts anderes, als die in *Kienpointners* Kategorisierung angeführten Argumentationsschemata. Deshalb geht es in diesem Schritt um die Untersuchung der gefundenen Argumente in Hinblick auf ihre Einordnung in *Kienpointners* Kategorisierung.

### 3. Ergebnisse

Wie bereits erwähnt, wurde das beschriebene Verfahren anhand von vier zufällig aus der EUR-Lex-Datenbank<sup>25</sup> ausgewählten EuGH-Urteilen, nämlich: C-121/00, C-455/00, C-81/01 und C-99/01, getestet. Die Urteile wurden zu diesem Zweck in DOC-Dateien umgewandelt, hermeneutisch analysiert und die dabei gefundenen Argumente in *Röttgens* und *Kienpointners* Kategorisierungen eingeordnet. Die Untersuchungsergebnisse wurden jeweils in Fußnoten zum Originaltext geschrieben.<sup>26</sup> Da es sich dabei aber um ein qualitatives Verfahren handelt, reicht die Datenbasis von vier Urteilen bereits für eine erste Bestandsaufnahme aus.

Zunächst wurde geprüft, in wie weit sich die Methode für die vorgesehene Aufgabe eignet bzw. in wie weit sie verändert werden muss. Vom methodologischen Standpunkt aus betrachtet, zeigte sich, dass *Kopperschmidts* Abfolge von Schritten ausgezeichnet für eine grundlegende Analyse der Argumentation in Urteilen geeignet ist, wenngleich das Verfahren intensiv und damit zeitaufwendig ist. *Kienpointners* Kategorisierung erwies sich als sehr brauchbar, bei *Röttgen* musste allerdings, wie erwähnt, festgestellt werden, dass dessen Kategorisierung um einige Schemata<sup>27</sup> erweitert werden musste.

<sup>23</sup> *Kopperschmidt*, Methodik der Argumentationsanalyse, 143-144.

<sup>24</sup> Ebd., 184-205.

<sup>25</sup> <http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html>, 2003.04.09.

<sup>26</sup> Aus Raumgründen muss hier auf eine Darstellung der Ergebnisse verzichtet werden.

<sup>27</sup> Siehe dazu unter Punkt 2.1.1.2.

Inhaltlich konnte folgendes festgestellt werden: zunächst zeigte sich, wie erwartet, dass der EuGH seine Konklusionen offensichtlich so weit wie möglich auf den reinen Normtext zu stützen suchte. Auch die deutliche Affinität des Gerichtshofs zur Argumentation mittels Präzedenzfällen aus der eigenen vorhergehenden Rechtsprechung ist bereits bekannt.<sup>28</sup> Auffällig und in der Dimension unerwartet waren aber folgende zwei Argumentationsmuster: zunächst kam es einige Male vor, dass der EuGH Argumentation durch affirmative Äußerungen, wie „zweifellos“, „kann nicht bestritten werden“, „kann nicht anders verstanden werden als“ ersetzte. Dies findet man zum Beispiel in „the statement [...] cannot suggest [...] anything other than [...]“<sup>29</sup>, in dem diese Aussage nicht weiter begründet wird. Noch interessanter und wichtiger war, dass der EuGH in einigen Fällen metasprachlich über die Relevanz der eigenen Argumentationsweise spricht.<sup>30</sup> Dies meistens dann, wenn er am Beginn einer argumentativen Sequenz die Richtung erläutert, in die die Untersuchung seiner Ansicht nach weitergehen soll. Solche Sequenzen erkennt man etwa an Formulierungen wie „nun ist zu untersuchen“ oder „nun muss man prüfen“. Solche (normativen) metasprachlichen Relevanzbehauptungen sind ihrerseits allerdings *nicht begründet* und auch nicht selbstverständlich. Da dadurch die gesamte Richtung, in die eine Argumentationssequenz geht, beeinflusst wird, sind diese nicht argumentativ begründeten Sequenzen durchaus als problematisch anzusehen.

---

<sup>28</sup> Streinz, Europarecht, 5. Aufl., 2001, Rn 501.

<sup>29</sup> C-99/01 Rn 32, weitere Beispiele vgl. C-455/00 Rn 26 und C-81/01 Rn 22.

<sup>30</sup> Vgl. C-81/01 Rn 23, C-121/00, Rn 37 und C-99/01 Rn 30.